Deutscher Bundestag **Drucksache 19/18209**
19. Wahlperiode 19.03.2020

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Uwe Witt, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/17501 –

Verpflichtungserklärungen nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes – Einigung zu Erstattungsforderungen
(Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/16245)

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 4 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/16245 wird ausgeführt, dass die erfragten Informationen und Daten (z. B. sämtliche Kontaktaufnahmen und Termine nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern) mangels Leistbarkeit nicht vollständig erfasst würden. Dies lässt nach Auffassung der Fragesteller den Umkehrschluss zu, dass zumindest eine teilweise Dokumentation stattfindet.

Entsprechend den Antworten zu den Fragen 7 und 8 auf Bundestagsdrucksache 19/16245 werden Erstattungsleistungen von Verpflichtungsgebern (vgl. §§ 68, 68a des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG) nicht in der Asylbewerberleistungsstatistik, wohl aber als Einnahmen zur Minderung von Ausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in der Grundsicherungsstatistik abgebildet.

1. Zu welchen auf Leitungsebene geführten Gesprächen zwischen der Bundesregierung und den Bundesländern zur Lösung der Probleme im Zusammenhang mit der Abgabe von Verpflichtungserklärungen nach § 68 AufenthG im Rahmen der Programme der Länder zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge existieren Aufzeichnungen (bitte Datum, Ort und Teilnehmer angeben), und was waren danach Inhalt und Ergebnis der jeweiligen Gespräche (bitte ggf. auch Telefon- bzw. Videokonferenzen berücksichtigen)?

Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher Gespräche oder Telefonate der Leitungsebene der Bundesregierung. Dies wäre auch nicht im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden Verwaltung. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/16245 verwiesen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 17. März 2020 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Aus welchem Grund mindern nach Kenntnis der Bundesregierung Erstattungsleistungen von Verpflichtungsgebern als Einnahmen die Ausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in der Grundsicherungsstatistik (vgl. Antwort zu Frage 8, Bundestagsdrucksache 19/16245), während sie nach der Antwort zu Frage 7 (Bundestagsdrucksache 19/16245) als erbrachte Leistungen nach dem AufenthG bezeichnet und nicht als Einnahmen in der Asylbewerberleistungsstatistik abgebildet werden?

Soweit Jobcenter Einnahmen aus Forderungen aufgrund zuvor erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erzielen, sind diese in den Einnahmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen. Eine Differenzierung dieser Einnahmen ist jedoch nicht möglich.

Es trifft zu, dass Verpflichtungserklärungen nach dem Aufenthaltsgesetz (vgl. die §§ 68, 68a AufenthG) abgegeben werden. Richtigzustellen ist aber auch, dass tatsächlich auch in der Asylbewerberleistungsstatistik Erstattungsleistungen von Verpflichtungsgebern als Einnahmen unter der Position „Übergeleitete Ansprüche und Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete; sonstige Ersatzleistungen“ verbucht werden. Dies wurde vom Statistischen Bundesamt in den Erläuterungen für die Auskunftspflichtigen ausdrücklich klargestellt. Auch in dieser Statistik ist eine weitere Differenzierung der Einnahmen nicht möglich.

3. Auf welche Rechtsgrundlage ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Haushaltsvermerk zum Haushaltplan des Bundes für 2019, Kapitel 11 01, Titelgruppe 01, zurückzuführen, nach dem Beiträge Dritter und Rückeinnahmen sowie Zinsen den Ausgaben zufließen und danach nur diese in der Titelgruppe ausgewiesen werden?

Eine Ausnahme vom Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 8 der Bundeshaushaltsordnung kann nach den Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes durch Rückeinnahmevermerke erfolgen. Um einen solchen Rückeinnahmevermerk handelt es sich bei dem bei Kapitel 1101, Titelgruppe 01 ausgebrachten Haushaltsvermerk. Die Rückeinnahmen werden nicht Teil der allgemeinen Deckungsmittel, sondern stehen zur Verstärkung bestimmter Ausgaben zur Verfügung. Die Rückzahlung wird als Minus-Ausgabe unmittelbar von dem Ausgabetitel abgesetzt.

4. Wie stellen nach Kenntnis der Bundesregierung die Jobcenter unabhängig von Meldepflichten zu Statistiken bzw. der Erstellung des Haushaltsplans sicher, dass der Bundesrechnungshof im Rahmen seines Auftrags ggf. die Einnahmen (vgl. § 89 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung – BHO) entsprechend der Frage 3 prüfen kann, und existieren vor diesem (oder anderem) Hintergrund bei den Jobcentern im Sinne einer ordentlichen Rechnungslegung (ggf. interne) Aufzeichnungen, aus denen sich differenzierbare Einnahmearten entnehmen lassen?

Im Hinblick auf Jobcenter, die als gemeinsame Einrichtungen (gE) der Bundesagentur für Arbeit und des jeweiligen kommunalen Trägers organisiert sind, gilt Folgendes: Die angefragten Daten liegen in dieser Differenziertheit nicht vor. Die Einnahmen fließen den Ausgaben zu und sind über das Finanzsystem nicht auswertbar. Die Titelergebnisse werden kumuliert dargestellt. Unabhängig von der systemseitigen Buchung in den einzelnen gE müssen im Rahmen einer ordentlichen Rechnungslegung alle Einnahmen mit zahlungsbegründenden Unterlagen vor Ort belegbar sein.

Zu Jobcentern in Form der zugelassenen kommunalen Träger liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Insoweit obliegt die Aufsicht dem jeweiligen Land.

5. Ist nach Ansicht der Bundesregierung vor dem Hintergrund des öffentlichen Interesses im Kontext der Verpflichtungserklärungen nach § 68 AufenthG die erforderliche Transparenz hinsichtlich der Einnahmen aus Erstattungsleistungen vorhanden, und

   a) wenn ja, inwiefern ist diese aus Sicht der Bundesregierung gegeben,

   b) wenn nein, aus welchem Grund hält die Bundesregierung hier eine Transparenz für nicht erforderlich?

Die angesprochene Transparenz ist aus Sicht der Bundesregierung gegeben.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333